

Von Baden war inzwischen an das Oberamt die Forderung gerichtet worden, bis zum 15. April 1815 das Linien- und Landwehrkontingent aufzustellen.<sup>194</sup> Das Oberamt war dadurch in nicht geringe Verlegenheit gebracht: Aus Wien waren noch keine Anweisungen eingetroffen, und dem Volke konnte man unmöglich fremde Forderungen vorlegen. Das Verlangen Badens wurde vom Oberamt schlichtweg als „an und für sich unausführbar“<sup>195</sup> bezeichnet. Das Kontingent sei nach der letztjährigen Rückkehr „von allen ferneren Diensten losgesprochen, und entlassen“ worden.<sup>196</sup> In der Zwischenzeit, so gab das Oberamt weiter zu bedenken, seien einige gestorben, andere hätten sich verheiratet und Haushaltungen angetreten. Auch die 1814 mit eingerückten Ausländer stünden nicht mehr zur Verfügung; kurz, das Kontingent könne „nicht mehr zusammengebracht werden“.<sup>197</sup> Wenn es unumgänglich sein sollte, ein Kontingent aufzustellen, so gebe es keinen anderen Ausweg, als durch Verlosung eine ganz neue Mannschaft auszuheben. Das Oberamt betonte dabei ausdrücklich, dass die bereits im vorigen Jahr Einberufenen diesmal vom Losen befreit sein müssten.<sup>198</sup> In einer resigniert-anklagenden, teilweise fast ängstlich anmutenden Schlussbemerkung äusserte Schuppler: „Allein ob es dem Unterzeichneten demahl auch noch ohne Unruhen und Aufstand gelingen werde, die Mannschaft aufzustellen, und woher die Kosten zu nehmen sind, dies sind schwierige Fragen. Von den Unterthanen kann einmal nichts eingetrieben werden, weil sie nichts haben; und das, was sie aufbringen, zum Lebensbedarf aufwenden müssen“.<sup>199</sup> Es sollte nicht die letzte klagende Äusserung Schupplers in dieser Angelegenheit sein.

Tatsächlich langte am 4. April 1815 Major Leichenring, er hatte schon 1814 das liechtensteinische Kontingent nach Baden geführt, in Vaduz an und präsentierte eine Verordnung des grossherzoglichen Kriegsministeriums vom 28. März 1815, nach welcher er beauftragt war, das liechtensteinische Kontingent an Linientruppen und Landwehr zu übernehmen und „es bei den betreffenden Kommندان eintreffen zu machen“.<sup>200</sup> Das Oberamt – im-

mer noch ohne Instruktionen aus Wien – stellte sich auf den Standpunkt, dass das Abkommen vom 10. Februar 1814<sup>201</sup> abgelaufen sei und deshalb eine neue Mannschaftaufstellung nur aufgrund eines neuen Vertrages erfolgen könne.<sup>202</sup> Ohne ausdrückliche Anordnung aus Wien sehe das Oberamt sich ausserstande, „dem übrigens verehrlichsten Auftrage des hohen grossherzoglichen baadischen Kriegsministeriums nachzuleben“.<sup>203</sup> Wie unangenehm, ja belastend den Verantwortlichen des Oberamtes die neue Forderung nach einem Truppenaufgebot waren, zeigen Äusserungen zuhanden der fürstlichen Hofkanzlei in Wien.<sup>204</sup> Man werde wohl nicht alles wie im vergangenen Jahr in Frieden schlichten können, weil neben der Truppenstellung „zweifelsohne auch eine Lieferung in Naturalien wird müssen geleistet werden“,<sup>205</sup> ohne Zwangsmittel werde man wohl das Nötige

185) LLA RB, C2, o. N., Bericht des Balzner Ortsrichters an das OA, 21. Juli 1814.

186) LLA RB, C2, o. N., Bericht des OA, 23. Juli 1814.

187) Ebenda, 243 pol., Liquidations-Commission/Frankfurt an OA, 28. Sept. 1814.

188) Ebenda, verschiedene Korrespondenzen.

189) Gebhardt III, S. 91.

190) Siehe Rud. Friedrich, Bd. 4, S. 281 ff.

191) LLA RB, C2, Nr. 1423, HKW an OA, 3. Apr. 1815.

192) Ebenda.

193) Ebenda.

194) LLA RB, C4, ad 63 pol., OA an HKW, 5. Apr. 1814.

195) Ebenda.

196) Ebenda.

197) Ebenda.

198) Ebenda.

199) Ebenda.

200) LLA RB, C4, ad 63 pol., Bericht des OA, 5. Apr. 1814.

201) Siehe oben Anm. 34.

202) Siehe oben Anm. 200.

203) Ebenda.

204) LLA RB, C4, 66 pol., OA an HKW, 17. Apr. 1815.

205) Ebenda.